

Gültig ab 09.12.2014

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“)

der Herbert Baumgartner GmbH

(gültig auch für Elemento – eine eingetragene Marke der Herbert Baumgartner GmbH)

1. Allgemeines

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden, unabhängig davon, ob Unternehmer oder Verbraucher, wo nicht anders angegeben. Jegliche Abweichung bedarf der Schriftform. Geschäftsbedingungen des Kunden, die von unseren abweichen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen und sind somit für uns nicht verbindlich. Abweichende mündliche Nebenabreden haben keine Rechtswirkung. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der neuen Fassung widerspricht.

2. Auftrag

Die Annahme von Aufträgen durch unser Unternehmen bleibt vorbehalten. Aufträge gelten von unserem Unternehmen als angenommen, wenn eine Annahme ausdrücklich erfolgt oder wenn innerhalb von 14 Tagen ab Auftragseingang keine gegenteilige Mitteilung eingeht. Mündliche Vereinbarungen gelten nur, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt werden. Offerte werden freibleibend erstellt. Irrtum bleibt vorbehalten. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist gleichzeitig der Inhalt des Vertrages. Einwendungen des Kunden gegen die Auftragsbestätigung müssen innerhalb von 2 Tagen ab Erhalt schriftlich erhoben werden, soweit es sich um einen Unternehmer handelt. Mit der Übergabe von Modellen, Vorlagen etc. bestätigt der Kunde sein Urheberrecht bzw. seine Verwertungsrechte. Für unser Unternehmen besteht keine Prüf- und Warnpflicht bezüglich der vom Kunden beigestellten oder bestellten Materialien. Unser Unternehmen behält sich Konstruktions- und Materialänderungen vor, sofern dadurch die Funktionalität oder das Aussehen der Ware nur geringfügig verändert wird. Unser Unternehmen darf sich auf die Richtigkeit der vom Kunden beigestellten Pläne und Maßangaben verlassen, sofern die Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.

3. Lieferung

Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Empfängers; mit der Übergabe der Ware an das Speditionsunternehmen geht die Gefahr jedenfalls auf den Kunden über. Bei allen Lieferterminen und Lieferfristen handelt es sich um unverbindliche Angaben und gelten diese vorbehaltlich unvorhersehbarer Ereignisse und Behinderungen, soweit nicht ausdrücklich Fixtermine vereinbart sind. Der Lauf von Lieferfristen beginnt nicht vor dem Datum des Zugangs der schriftlichen Auftragsbestätigung des Kunden bei unserem Unternehmen. In Gang gesetzte Lieferfristen werden durch die nachfolgend angeführten Umstände unterbrochen und setzen sich erst nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes fort: Verletzung der Mitwirkungspflicht des Kunden oder sonstige Vertragsverletzungen des Kunden aus diesem oder einem anderen Vertrag, Aussetzung, Unterbrechung oder Verzug eines Vorlieferanten mit der Belieferung unseres Unternehmens, technische Gebrechen an Produktions- und Transportanlagen und alle Fälle höherer Gewalt. Porto und Versand werden zum Selbstkostenpreis verrechnet. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung FCA St. Leonhard am Forst, Oberndorferstraße 28, gemäß Incoterms 2010.

4. Annahmepflicht

Der Kunde ist zur Annahme der angelieferten Ware verpflichtet. Soweit Ware „ab Werk“ bestellt wurde, muss diese vom Kunden längstens innerhalb von 14 Tagen ab der Verständigung über die Fertigstellung bei unserem Unternehmen abgeholt werden. Bei Annahmeverzug ist unser Unternehmen berechtigt, die Ware auf Gefahr des Kunden einzulagern und dem Kunden die Lagergebühr in Rechnung zu stellen bzw. dem Kunden die erhöhten Speditionskosten (z.B. durch mehrmalige Anfahrt, Manipulation etc.) durchzureichen. Das Recht unseres Unternehmens nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Im Rücktrittsfall kann unser Unternehmen die Ware anderweitig verwerten, wobei für den Kunden eine Konventionalstrafe in Höhe von 50%, für Einzelanfertigungen nach Kundenwunsch in Höhe von 100% vereinbart wird. Unser Unternehmen ist berechtigt, zusätzlich Schadenersatz zu verlangen, soweit der tatsächlich eingetretene Schaden über den Betrag der Konventionalstrafe hinausgeht. Für Unternehmer wird das richterliche Mäßigungsrecht für die Konventionalstrafe ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Mängelrüge, Gewährleistung

Unternehmer haben gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen. Reklamationen von Unternehmern werden nur innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Ware berücksichtigt, soweit es sich um offene Mängel handelt; bei verdeckten Mängel gilt die Frist ab Entdeckung des Mangels. Die Weitergabe der Ware an Dritte oder die Montage gilt als vorbehaltlose Annahme der Ware. Alle Reklamationen müssen schriftlich erfolgen, so genau umschrieben sein, dass eine Nachprüfung möglich ist, und durch ein aussagekräftiges Foto dokumentiert sein. Verspätete und allgemein gehaltene Reklamationen werden nicht anerkannt. Bei verspäteter, mangelhafter oder mangelnder Mängelrüge sind sowohl Gewährleistungs- als auch Schadenersatz- und Irrtumsanfechtungsansprüche ausgeschlossen. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nur zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrages. Unternehmer haben nachzuweisen, dass der Mangel schon bei Übergabe vorhanden war. Für Verbraucher gilt bei Auftreten eines Mangels innerhalb der ersten sechs Monate die Vermutung der Mangelhaftigkeit bei Übergabe. Unser Unternehmen haftet nicht dafür, dass die gelieferte Ware für die vom Kunden in Aussicht genommenen besonderen Zwecke geeignet ist, es sei denn, dass diese Zwecke ausdrücklich Vertragsinhalt sind. Rücksendungen werden nur nach vorheriger erteilter Zustimmung angenommen, andernfalls wird die Annahme verweigert. Unsere Gewährleistungspflicht erfüllen wir nach unserer Wahl durch gänzlichen oder teilweisen Austausch der Ware, deren Verbesserung oder durch entsprechende Preisminderung. Die Gewährleistungspflicht umfasst jedenfalls nicht Folgekosten, wie z.B. Kosten einer neuerlichen Montage, neuerlichen Anfahrt durch andere Unternehmen usw.

6. Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche des Kunden einschließlich etwaiger Ansprüche aus Mangelfolgeschäden sind betraglich mit 50% des Rechnungsbetrages des jeweiligen Auftrages beschränkt und verjähren binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der ersten Kenntnisnahmemöglichkeit des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen. Entgangener Gewinn sowie Ansprüche auf Ersatz des Aufwandes für Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall oder mittelbarer Schäden wegen der Lieferung vertragswidriger Ware

können nicht eingefordert werden. Höhere Gewalt entbindet uns von jeglicher Schadensersatzverpflichtung. Ersatz der Regressansprüche Dritter an unsere Kunden lehnen wir in allen Fällen ab. Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung wird ausgeschlossen. Gegenüber Unternehmern erstreckt sich unsere Schadensersatzpflicht jedenfalls nicht auf Kosten, die mit dem Austausch der Ware einhergehen, z.B. Kosten einer neuerlichen Montage, neuerlichen Anfahrt usw. Unser Unternehmen haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung oder Verarbeitung der gelieferten Ware entstehen. Gegenüber Verbrauchern gelten die in diesem Punkt genannten Einschränkungen nur insoweit, als es nicht um Personenschäden oder um sonstige Schäden geht, die von unserem Unternehmen oder von einer Person, für die wir einzustehen haben, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

7. Zahlung

Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, vierzehn Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wir behalten uns vor jederzeit Anzahlungen von bis zu 100% des Auftragswertes vom Kunden zu verlangen. Zahlungen gelten erst mit Zahlungseingang als erfolgt. Solange alte, fällige Rechnungen offen sind, ist ein Skontoabzug unzulässig. Gewährte Rabatte stehen unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Zahlung - sie gelten als widerrufen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät, und können daher von uns in Rechnung gestellt werden. Unser Unternehmen ist berechtigt, trotz anderer Widmung Zahlungen des Kunden auf die älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist unser Unternehmen berechtigt, zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und dann auf Kapital anzurechnen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verrechnen wir gegenüber Unternehmen 10% Verzugszinsen p.a., gegenüber Verbrauchern 4% Verzugszinsen p.a., und jedenfalls Spesen für unseren zusätzlichen Arbeitsaufwand. An Inkassokosten sind wir berechtigt, die Höchstgrenzen gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen in der jeweils geltenden Fassung zu verrechnen. Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, verpflichtet sich der Kunde, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 10,00 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 3,63 zu bezahlen. Dies gilt jeweils mit der Einschränkung, dass die Einbringungskosten zur Forderung in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen. Wird uns eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt oder gerät er mit der Bezahlung in Verzug, steht uns das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen – auch noch nicht fälligen – Rechnungen zu verlangen. Zudem kann die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen des Kunden eingestellt bzw. diese von Vorauszahlungen in berechtigter Rechnungshöhe abhängig gemacht werden. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist für Kunden, die Unternehmer sind, ausgeschlossen. Für Verbraucher gilt § 6 Abs. 1 Z 8 KSchG.

7. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen – einschließlich aller Nebenforderungen- unser alleiniges und unbeschränktes Eigentum. Eine Verpfändung/ Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware ist dem Kunden bis zu vollständigen Bezahlung aller unserer Rechnungen verboten. Wenn wir einer Weiterveräußerung ausdrücklich zustimmen, dann gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt an unser Unternehmen abgetreten; der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, den Dritten hiervon zu verständigen; ferner sind wir selber zur Verständigung des Dritten berechtigt.

Der Kunde trägt das volle Risiko für die ihm anvertraute Ware in jeder Hinsicht, insbesondere auch für die Gefahr des Verlustes und der Verschlechterung. Uns steht hinsichtlich aller uns zur Verfügung gestellten Materialien aller Art ein Zurückbehaltungs-, Pfand- und Verwertungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

8. Sonstiges

Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus einem mit unserem Unternehmen abgeschlossenen Vertrag bedarf unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die zur Abwicklung des Vertrags aufgenommenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von unserem Unternehmen automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlung ist St. Leonhard am Forst / Österreich. Für alle Streitigkeiten zwischen unserem Unternehmen und Kunden, die Unternehmer sind, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich berufenen Gerichtes im Sprengel unseres Firmensitzes vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Bankverbindung

Volksbank Ötscherland | BLZ 40850 | Kto-Nr. 30596490001 | IBAN AT90 4085 0305 9649 0001 | BIC VOETAT2102P | UST-UID: ATU18760909 | FN98464 | Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bei Zahlungsverzug sind die Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Ebenso werden bankübliche Verzugszinsen verrechnet.